



## Abzug von Verlusten

StG 51 I, 52 II

### 1. ALLGEMEINES

Für die Fristberechnungen nach StG 51 I ist jeweils der Zeitpunkt der Veräusserungen massgebend (Grundbucheintragung bzw. Vollzug Kaufvertrag bei wirtschaftlicher Veräusserung).

Es können nur Verluste aus Veräusserungen von im Kanton Graubünden gelegenen Grundstücken des Privatvermögens abgezogen werden, welche durch die Abteilung Spezialsteuern errechnet worden sind.

### 2. FALLKONSTELLATIONEN

Verluste werden in folgenden Fällen angerechnet:

1. In der Vergangenheit eingetretene Verluste können innert 10 Jahren mit nachfolgenden Gewinnen verrechnet werden, wogegen bei umgekehrter Konstellation grundsätzlich kein Verlustabzug möglich ist (vgl. aber nachstehend Ziff. 2 und 3).

*Beispiel 1: Verlustberücksichtigung innert zehn Jahren möglich*

2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Veräusserung 1.2.2016; Verlust gemäss Veranlagungsverfügung vom 1.9.2016: Fr. 50'000.-					Veräusserung 1.1.2021; Gewinn gemäss Veranlagungsverfügung vom 1.5.2021: Fr. 100'000.-	

*Beispiel 2: Keine Verrechnung von Verlusten mit vorher realisierten Gewinnen*

2016	2017	2018	2019	2020	2022	2023
Veräusserung 1.2.2016; Gewinn gemäss Veranlagungsverfügung vom 1.9.2016: Fr. 50'000.-					Veräusserung 1.1.2021; Verlust gemäss Veranlagungsverfügung vom 1.5.2021: Fr. 100'000.-	

2. Im Rahmen eines einheitlichen Vorganges nach StG 52 II eingetretene Verluste und Gewinne werden zusammengerechnet; daraus wird der Gesamtgewinn oder Gesamtverlust ermittelt. In Anwendung dieser Bestimmung ist es also möglich, realisierte Verluste mit früher erzielten Gewinnen zu verrechnen (zum Begriff des einheitlichen Vorganges vgl. Praxisfestlegung 052-01).

*Beispiel 3: Verrechnung von Gewinnen und Verlusten innerhalb eines einheitlichen Vorganges*

2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Veräusserung 1.1.2016; Gewinn Fr. 50'000.-		Veräusserung 1.2.2018; Gewinn Fr. 100'000.-		Veräusserung 1.10.2019: Verlust Fr. 70'000.-		Veräusserung 1.4.2021: Verlust Fr. 80'000.-

← einheitlicher Vorgang →

- Die im selben Kalenderjahr eingetretenen Gewinne und Verluste werden nach StG 52 II zusammengerechnet und daraus der Gesamtgewinn oder Gesamtverlust ermittelt. Im Rahmen dieser Bestimmung ist es also – in Abweichung zu StG 51 – ebenfalls möglich, Verluste mit früher realisierten Gewinnen zu verrechnen.

### 3. VERANLAGUNGSGRUNDSÄTZE

Aufgrund der Möglichkeit der Verlustberücksichtigung bei späteren Gewinnen ist es unerlässlich, auch eindeutig zu Verlust führende Rechtsgeschäfte korrekt zu veranlagern, und mittels Null-Verfügung den errechneten Verlust mitzuteilen (Bemerkung: "Verlust Fr. ...").

Der Abzug von Verlusten stellt eine steuermindernde Tatsache dar, die vom Pflichtigen nachzuweisen ist. Die Verluste werden nicht von Amtes wegen berücksichtigt. Der Pflichtige muss sie geltend machen und belegen.